

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-06-20

Dezernat: I / Büro der Beauftragten  
Bearbeiter/in: Frau Möller  
Telefon: 5 45 12 71

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

01084/2017

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss am 27.06.2017  
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice am 11.07.2017  
Ausschuss für Finanzen am 13.07.2017  
Hauptausschuss

### Betreff

Zuwendung der Landeshauptstadt Schwerin an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. für die Betreibung des Frauenhauses (Frauen in Not)

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt, dass für die Betreibung des Frauenhauses für das Jahr 2017 ein Zuschuss von 46.729 € an den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. gezahlt wird. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Fördervereinbarung und den Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017 zu erstellen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Das Frauenhaus wird seit 2006 durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. betrieben. Hierfür wurde ein Rahmenvertrag zur Betreibung der Einrichtung Frauen im Zentrum zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim geschlossen (siehe Anlage 1). Mit dem Angebot wird ein wichtiges und notwendiges Hilfsangebot für von physischer und psychischer Gewalt bedrohte Frauen und deren Kinder, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, sowie für Frauen mit und ohne Kinder in prekären Lebenssituationen, sichergestellt.

#### 2. Notwendigkeit

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. stellte für das Jahr 2017 bei der Landeshauptstadt Schwerin einen Antrag auf Förderung für das Frauenhaus in Höhe von 46.729 €.  
Mit dem Förderantrag wurde gleichzeitig der Finanzierungsplan eingereicht (siehe Anlage 2).

Da der Rahmenvertrag nicht gekündigt wurde und eine Kündigung dessen nicht beabsichtigt ist, sind wir vertraglich gebunden eine Zuwendung für die Betreuung des Frauenhauses zu leisten.

Auch ist dieses nach § 49 KV-MV in der vorläufigen Haushaltsführung zulässig, da zu Beginn des Haushaltsjahres eine vertragliche Verpflichtung besteht.

### **3. Alternativen**

- Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Aufgabe der Betreuung, sowie die personelle Ausstattung eigenständig.
- Die Landeshauptstadt Schwerin übernimmt die Betreuung der Frauen/Kinder in den speziellen Notlagen eigenständig.
- bei beiden Punkten ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine deutliche Kostensteigerung handeln würde.

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

keine

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

keine

### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

- Das Frauenhaus wird seit Jahren durch den Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. betrieben, dabei ist festzuhalten, dass dieses Angebot stets stabil und mit hohen Fallzahlen angenommen wird. Sollte die AWO diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, würde dieses für den Fachdienst Soziales und den Fachdienst Jugend eine Abwicklung dieser Fälle bedeuten. Dementsprechend würden die Kosten weitaus höher ausfallen, als eine Zuwendung für die Betreuung des Frauenhauses.
- Keine zusätzlichen Aufwendungen/Auszahlungen
- Finanzielle Mittel stehen im Produkt Gleichstellung für das HH-Jahr 2017 und 2018 zur Verfügung

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1: Rahmenvertrag

Anlage 2: Fördermittelantrag Frauen in Not (Frauenhaus)

Anlage 3: Rahmenkonzeption Einrichtungsverbund (Frauen in Not)

Anlage 4: Konzeption Frauenhaus

Anlage 5: Entwurf Fördervereinbarung 2017

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister